

# RS Vwgh 1995/5/31 93/16/0134

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 31.05.1995

## Index

21/01 Handelsrecht

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §9;

HGB §17 Abs1;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1991/05/24 91/16/0014 3

## Stammrechtssatz

Die Firma eines Kaufmannes ist der Name, unter dem er im Handel seine Geschäfte betreibt und die Unterschrift abgibt (§ 17 Abs 1 HGB). Ein Name kann keine Rechte und keine Pflichten haben. Einer Firma, dh dem Namen, unter dem ein Kaufmann seine Geschäfte betreibt und mit der er fertigt (§ 17 HGB), kommt Rechtspersönlichkeit nicht zu (Hinweis E 4.9.1974, 997, 998/73). Die Firma ist kein selbständiges Rechtssubjekt, sondern nur Kennzeichen des Unternehmens, dessen Rechtsträger der Kaufmann als physische Person ist (Hinweis E 20.6.1990, 90/16/0015).

## Schlagworte

Rechtsfähigkeit Parteifähigkeit Gebilde ohne Rechtsfähigkeit

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1993160134.X06

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.at>